

**Sechste Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für
die Masterstudiengänge (M.Sc.)
Biologie, Chemie, Landschaftsökologie,
Marine Sensorik, Marine Umweltwissen-
schaften, Mathematik, Microbiology,
Psychology and Cognitive
Neuroscience, Umweltmodellierung,
Water and Coastal Management und
Hörtechnik und Audiologie der
Fakultät für Mathematik und
Naturwissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 30.04.2014¹

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 22.01.2014 gemäß §§ 18 Abs. 8, 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge (M.Sc.) Biologie, Chemie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Mathematik, Microbiology, Psychology and Cognitive Neuroscience, Umweltmodellierung, Water and Coastal Management und Hörtechnik und Audiologie der Fakultät V beschlossen. Sie wurde am 04.03.2014 gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium und durch Erlass vom 08.04.2014 (Az. 27.5-74508-139) vom MWK genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Geltungsbereich werden im Absatz 1 folgende Studiengänge gestrichen (Änderungen durchgestrichen):

„(1) Diese Ordnung, einschließlich der fachspezifischen Anlagen, regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge (M.Sc.) der Fakultät V Biologie, Chemie, Hörtechnik und Audiologie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Marine Sensorik, Mathematik, Microbiology, ~~Psychology and Cognitive Neuroscience~~, Umweltmodellierung und ~~Water and Coastal Management~~ und Hörtechnik und Audiologie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.“

2. Im § 2 Zugangsvoraussetzungen wird der Absatz 2 wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen):

„(2) Die besondere Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung

der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Sie ist nachzuweisen durch:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis der persönlichen Eignung für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5 bei einer Durchschnittsnote von 1,51 bis 3,50, sowie
- c) Sprachkenntnisse, soweit diese in den fachspezifischen Anlagen verlangt werden.
- d) ~~Für den nicht konsekutiven Studiengang Water and Coastal Management zusätzlich ein qualifiziertes Gutachten.~~

Abweichende Voraussetzungen können in den fachspezifischen Anlagen vorgesehen werden.“

3. Im § 2 Zugangsvoraussetzungen werden die Absätze 3, 4 und 6 wie folgt ergänzt: (Änderungen unterstrichen):

„Abweichungen hiervon können in den fachspezifischen Anlagen vorgesehen werden.“

4. Im § 2 Zugangsvoraussetzungen wird der Absatz 7 ergänzt und eine neuer Absatz 8 eingefügt: (Änderungen unterstrichen):

„(7) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Mindestqualifikation beträgt die TestDAF Niveaustufe TDN 4 oder einen anderen vergleichbaren Nachweis. In einem Studiengang, der ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt wird, kann der Zulassungsausschuss hiervon abweichende Regelungen beschließen und in den fachspezifischen Anlagen ausführen.

(8) Mit der Bewerbung für einen Masterstudiengang dieser Ordnung versichert die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie oder er über ausreichende Englischkenntnisse verfügt, um:

- englischsprachige Fachvorträge und Lehrveranstaltungen zu verstehen und
- englischsprachige fachliche Texte zu verfassen und
- englischsprachige fachliche Diskussionen zu führen.“

¹ Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

In der fachspezifische Anlage 1 für den konsekutiven Master-Studiengang „Biologie“ wird die Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen wie folgt ergänzt:

„zu (2) b) Im Studiengang Biologie ist die persönliche Eignung bei einer Durchschnittsnote von 2,01 bis 3,00 nachzuweisen. Eine Zulassung mit einer Durchschnittsnote schlechter als 3,00 ist nicht möglich.“

zu (3) Der für den Studiengang Biologie qualifizierende Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,0 abgeschlossen wurde. Gleiches gilt für die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt.

zu (4) Die besondere Eignung für den Studiengang Biologie hat abweichend nachgewiesen, wer das vorangegangene Studium mit der Note 2,01 bis 3,00 abgeschlossen und die persönliche Eignung nach Maßgabe des Absatzes 5 nachgewiesen hat.

zu (5) Für den Studiengang Biologie gelten folgende, abweichende Regelungen:

Die persönliche Eignung wird durch Zusatzqualifikationen nachgewiesen. Sie werden vom Zulassungsausschuss mit der in Klammern angegebenen Punktzahl bewertet:

- relevante Peer-reviewed wissenschaftliche Publikationen/Preise/Auszeichnungen (1 Punkt)
- mindestens 3 Monate nachgewiesene relevante Praktika oder wissenschaftliche Projektarbeit außerhalb des normalen Studiengangs (0,5 Punkte)
- mindestens 3 Monate andauernder nachgewiesener studienrelevanter Auslandsaufenthalt (0,5 Punkte)
- mindestens 6 Monate andauerndes nachgewiesenes freiwilliges soziales oder gesellschaftliches Engagement (0,5 Punkte)
- mindestens 12 Monate nachgewiesener relevanter Berufserfahrung (0,5 Punkte)
- schriftliche Darstellung der spezifischen Begabungen und Interessen, die die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang mit den Schwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg besonders geeignet erscheinen lassen (mit spezifischen Angaben zum angebotenen Studiengang) (0,5 Punkte).

zu (6) a) Note des qualifizierten Bachelorabschlusses nach Maßgabe des Absatzes 4
2,01 - 2,50 2,5 Punkte,
2,51 - 3,00 1,5 Punkte,

b) Bewertung der persönlichen Eignung nach Maßgabe des Absatzes 5
0 bis 3,5 Punkte.“

6. In der fachspezifischen Anlage 2 für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Es wird die folgende Ergänzung eingefügt:

„Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

zu (1): Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.“

b) In der Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss wird das Institut für Reine und Angewandte Chemie umbenannt in das Institut für Chemie.

7. In der fachspezifische Anlage 3 für den konsekutiven Master-Studiengang „Landschaftsökologie“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen wird geändert und erweitert. Sie lautet nun wie folgt:

„Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang der Umweltwissenschaften oder verwandter umweltbezogener Bachelor-Studiengänge und Kenntnisse in den Disziplinen Allgemeine Ökologie, Landschaftsökologie, Hydrologie, Bodenkunde, Biologie, Landschafts- oder Umweltplanung oder in verwandten Disziplinen erworben hat.

zu (2) b) Im Studiengang Landschaftsökologie ist die persönliche Eignung bei einer Durchschnittsnote von 1,51 bis 2,50 nachzuweisen.

zu (3) Der für den Studiengang Landschaftsökologie qualifizierende Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 1,5 abgeschlossen wurde. Gleiches gilt für die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen.

zu (4) Die besondere Eignung für den Studiengang Landschaftsökologie hat abweichend nachgewiesen, wer das vorangegangene Studium mit der Note 1,51 bis 2,50 abgeschlossen und die persönliche Eignung nach Maßgabe des Absatzes 5 nachgewiesen hat.

zu (5) Für den Studiengang Landschaftsökologie gelten die folgenden abweichenden Regelungen. Die persönliche Eignung wird durch Zusatzqualifikationen nachgewiesen. Sie werden vom Zulassungsausschuss mit der in Klammern angegebenen Punktzahl bewertet:

- mindestens 3 Monate nachgewiesene studienrelevante Praktika oder wissenschaftliche Projektarbeit außerhalb des Bachelor-Studiengangs (0,5 Punkte), und/oder
- mindestens 3 Monate nachgewiesener studienrelevanter Auslandsaufenthalt (0,5 Punkte), und/oder
- peer-reviewed wissenschaftliche Publikationen/Preise/Auszeichnungen im Bereich Umweltwissenschaften/Landschaftsökologie (0,5 Punkte), und/oder
- mindestens 6 Monate nachgewiesene studienrelevante Berufserfahrung (0,5 Punkte), und/oder
- mindestens 6 Monate nachgewiesenes freiwilliges studienrelevantes Engagement (0,5 Punkt), und/oder
- schriftliche Darstellung der spezifischen Begabungen und Interessen, welche die Bewerberin oder den Bewerber für diesen Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg besonders geeignet erscheinen lassen (mit spezifischen Angaben zum angebotenen Studiengang) (0,5 Punkte).

zu (6) a) Note des qualifizierten Bachelorabschlusses nach Maßgabe des Absatzes 4:
1,51 - 2,50 : 2,0 Punkte

b) Bewertung der persönlichen Eignung nach Maßgabe des Absatzes 5:
0 bis 3,0 Punkte

Für die Zulassung zum Studiengang Landschaftsökologie muss von den Bewerberinnen und Bewerbern mit Durchschnittsnote 1,51 bis 2,50 eine Gesamtpunktzahl von mindestens 3,0 durch Addition der Punkte aus a) und b) erreicht werden.“

b) Die Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen wird geändert und lautet nun wie folgt:

„Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

zu (1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt in der Regel zum Wintersemester.“

c) Die Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss wird neu eingefügt:

„Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss

zu (2) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Institutes für Biologie und Umweltwissenschaften von der Fakultät V an der Carl von Ossietzky Universität bestellt.“

8. In der fachspezifische Anlage 4 für den konsekutiven Master-Studiengang „Marine Umweltwissenschaften“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen wird der Absatz (8) gestrichen.

b) In der Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein.“

9. In der fachspezifische Anlage 5 für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen wird geändert und lautet nun wie folgt:

„zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Mathematik“ oder in einem verwandten Studiengang erworben hat und dabei vertiefte Kenntnisse in den folgenden Teilgebieten der Mathematik durch Prüfungsleistungen nachgewiesen hat:

Analysis (Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer und mehrerer Variabler, sowie Funktionentheorie oder Funktionalanalysis)

Algebra (Lineare Algebra, Ringe und Moduln, sowie Gruppen-, Körper- und Galoistheorie)

Stochastik (allgemeine Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie sowie elementare Grundlagen der Statistik)

Numerik (allgemeine Einführung)

Werden die erforderlichen Kenntnisse nicht nachgewiesen, kann eine Zulassung zum Masterstudium unter der Auflage erfolgen, die fehlenden Module erfolgreich nachzustudieren.

zu (5) Die persönliche Eignung wird durch Zusatzqualifikationen nachgewiesen. Sie werden vom Zulassungsausschuss gesichtet und mit der angegebenen Punktzahl bewertet:

- Eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete Bachelor-Abschlussarbeit in einem mathematischen Teilgebiet mit den folgenden Abstufungen:
sehr gut: 1,00 bis 1,50 2 Punkte
gut: 1,51 bis 2,50 1 Punkt
- Eine mindestens mit der Note 1,7 bewertete Proseminar- oder Seminararbeit in einem mathematischen Teilgebiet:
0,5 Punkte
- Ein nachgewiesener Auslandsaufenthalt mit mindestens einer im Ausland bestandenen studienrelevanten Prüfungsleistung:
1 Punkt
- eine nachgewiesene Tätigkeit als Tutor/Tutorin in einer mathematischen Veranstaltung mit den folgenden Abstufungen:
2 Semester und mehr: 1 Punkt
max. 1 Semester: 0,5 Punkte
- Ein Nachweis, in dem besondere Studienleistungen während des Bachelor-Studiums (z. B. Auszeichnungen oder Preise, erhaltene Stipendien), ein hohes soziales Engagement (z. B. Fachschaftsarbeit) oder eine besonders qualifizierte Tätigkeit in einem außeruniversitären Praktikum attestiert werden:
0,5 Punkte.

Ein Motivationsschreiben und die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs entfallen.

Bewerberinnen und Bewerbern, die in der Summe nicht die für eine Zulassung erforderlichen drei Punkte erreichen, wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre persönliche Eignung dem Zulassungsausschuss in einem Gespräch von max. 30 Minuten Dauer darzulegen. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Gründe für eine Anerkennung/ Ablehnung der persönlichen Eignung nachvollziehbar dargelegt werden.“

b) Die Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen wird neu eingefügt:

„Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

zu (1): Abweichend von der in (1) genannten

Regelung muss die schriftliche Bewerbung mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. September für das Wintersemester und bis zum 1. März für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewerbung auch noch nach dem genannten Termin bis zum 15. Oktober (Wintersemester) bzw. 15. April (Sommersemester) eingereicht werden.“

10. In der fachspezifische Anlage 7 für den konsekutiven Master-Studiengang „Umweltmodellierung“ wird in der Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen der Absatz (8) gestrichen.
11. Die fachspezifische Anlage 8 für den konsekutiven Master-Studiengang „Water and Coastal Management“ wird gestrichen.
12. Die fachspezifische Anlage 9 für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychology and Cognitive Neuroscience“ wird gestrichen.
13. In der fachspezifische Anlage 11 für den konsekutiven Master-Studiengang „Marine Sensorik“ wird in der Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen der Absatz (8) gestrichen.

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Sommersemester 2014 in Kraft.

Die Änderung der Ordnung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2015 außer Kraft.